

**Verordnung
des Gemeinderates der Marktgemeinde Kötschach-Mauthen vom 28.11.2024,
Zl.: 4/12-2024, mit der eine Ortsbildschutzverordnung erlassen wird**

Gemäß § 5 Abs. 3 des Kärntner Ortsbildpflegegesetzes 1990 – K-OBG, LGBl. Nr. 32/1990, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 31/2015, wird verordnet:

§ 1

Aufstellen von nicht ortsfesten Plakatständern

- (1) In den gesamten Ortsbereichen der Marktgemeinde Kötschach-Mauthen ist das Aufstellen von nicht ortsfesten Plakatständern zulässig.
- (2) Pro Werber dürfen die Plakatständer auf die Dauer von höchstens vier Wochen vor und eine Woche nach der beworbenen Veranstaltung aufgestellt werden.

§ 2

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt nach Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt der Marktgemeinde Kötschach-Mauthen in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Kötschach-Mauthen vom 30.12.1980, Zl.: 5/6-80, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. (FH) Josef Zoppoth

